## BEMESSUNGSGRUNDLAGEN

	BEMESSUNGSGRUNDLAGE	ZU ENTRICHTEN
Normale Beschäftigung	1,53% vom monatlichen Entgelt, inkl. Sonderzahlungen	vom Dienstgeber (DG)
Altersteilzeit, Bildungsteilzeit, Solidaritätsprämienmodell, Herabsetzung der Normalarbeitszeit, Kurzarbeit bzw. Qualifizierungsmaßnahme	Entgelt vor Herabsetzung der Arbeitszeit (gilt nicht für freie Dienstnehmer)	vom DG
Präsenz- oder Ausbildungsdienst, Zivildienst, Auslandsdienst	1,53% des gültigen Satzes des Kinderbetreuungsgeldes (dzt. 14,53 Euro täglich)	vom DG für max. 12 Monate, danach vom Bund
Krankengeld	Hälfte des im Monat vor Eintritt des Versicherungsfalles gebührenden Entgelts (ohne Sonderzahlungen)	vom DG
Wochengeld	Monatsentgelt, berechnet nach den in den letzten 3 Monaten vor dem Versicherungsfall gebührenden Entgelts (inkl. Sonderzahlungen)	vom DG
Kinderbetreuungsgeld	1,53% des jeweilig gültigen Satzes des Kinderbetreuungsgeldes (Beträge gemäß §§ 3, 5a, 5b KBGG)	vom Familienlastenaus- gleichsfonds (FLAF)
Bildungskarenz	1,53% des Weiterbildungsgeldes (entspricht dem Arbeitslosengeld), jedoch mindestens in Höhe des Kinderbetreuungsgeldes	aus Mitteln aus der Gebarung Arbeitsmarktpolitik
Familienhospizkarenz und Pflegekarenz	1,53% der fiktiven Bemessungsgrundlage in Höhe des jeweilig gültigen Satzes des Kinderbetreuungsgeldes	vom Bund